

Verordnung über die Beurteilung, die Promotion und den Übertritt der Lernenden an der Volksschule (Promotionsverordnung)

(Vom

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 18 Abs. 4 und Art. 47 des Bildungsgesetzes

verordnet

I.

1. Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt Inhalt und Verfahren der Beurteilung der Lernenden auf der Volksschulstufe mit den schulischen Folgen, den Übertritt in die Sekundarstufe I und die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schultypen.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung ist anwendbar für Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I, Privatschulen sowie sinngemäss für die Sonderschulen.

² Die Bestimmungen über die Aufnahme und die Promotion an der Kantonschule bleiben vorbehalten.

2. Beurteilung

Art. 3 *Grundsatz*

¹ Die Lernenden werden auf Basis des Lehrplans ganzheitlich beurteilt.

Art. 4 *Zeugnisperiode*

¹ Es werden grundsätzlich jährlich Zeugnisse ausgestellt.

² Auf der Sekundarstufe I werden halbjährlich Zeugnisse ausgestellt.

Art. 5 *Notenwerte*

¹ Die Fachleistungen werden mit den Ziffern 1-6 beurteilt, wobei auch halbe Noten zulässig sind.

² Die Noten drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden und bedeuten:

- a. 6 sehr gut, übertrifft die Regelerwartungen;
- b. 5 gut, erfüllt die Regelerwartungen;
- c. 4 genügend, erfüllt die Minimalerwartungen;
- d. 3 ungenügend, erfüllt die Minimalerwartungen deutlich nicht;
- e. 1 und 2 sehr schwach, erfüllt die Minimalerwartungen in dem Masse nicht, dass die Lücken in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Art. 6 *Zeugnisinhalt*

¹ Die Zeugnisnote stellt eine Gesamtbeurteilung der Leistungen im entsprechenden Fachbereich dar.

² Fachbereiche der Primarstufe:

- a. Sprachen;
- b. Mathematik;
- c. Natur, Mensch, Gesellschaft;
- d. Gestalten;
- e. Musik;
- f. Bewegung und Sport;
- g. Medien und Informatik.

³ Zusätzliche Fachbereiche der Sekundarstufe I:

- a. Wahlpflichtfächer;
- b. Projektunterricht und Abschlussarbeit.

⁴ Es werden im Verlauf der Schullaufbahn drei Phasen der Benotung wie folgt unterschieden:

- a. ab Eintritt bis zur 1. Klasse keine Noten;
- b. ab der 2. Primarklasse Noten;
- c. ab der 5. Klasse zusätzlich Bewertung überfachlicher Kompetenzen.

Art. 7 *Zeugnisgestaltung*

¹ Die Gestaltung der Zeugnisformulare richtet sich nach den Vorgaben des Departements.

Art. 8 *Lernzielanpassung*

¹ Wenn die Gründe für das Nichterreichen der Lernziele nicht bloss als vorübergehend oder Folge einer Verzögerung erscheinen, kann für einzelne Fächer eine Lernzielanpassung vorgenommen werden.

² Falls die Lernziele individuell angepasst wurden, ist dies bei den entsprechenden Fachbereichen zu vermerken.

³ In diesen Fällen sind entsprechende Lernberichte zu erstellen.

Art. 9 *Duplikate*

¹ Die Schule gewährleistet die Ausstellung von Duplikaten der Zeugnisse.

² Sie kann dafür Gebühren erheben, welche die vollen Kosten abdecken.

3. Unterstützung und Zuweisung

Art. 10 *Massnahmen und Laufbahntscheide*

¹ Zur Förderung des Lernerfolges kommen in Betracht:

- a. einfachen Massnahmen:
 - 1. schulische Heilpädagogik;
 - 2. Deutsch als Zweitsprache (DaZ);
 - 3. Logopädie;
 - 4. Psychomotorik;
 - 5. Lernzielanpassung oder Dispens.
- b. die Laufbahntscheide:
 - 1. Zuweisung in eine Einführungs- oder Kleinklasse;
 - 2. Repetition einer Klasse;
 - 3. Überspringen einer Klasse;
 - 4. Wechsel des Niveaus auf der Sekundarstufe I.

² Vorbehalten bleiben verstärkte Massnahmen im Sinne von Art. 9ff. der Volksschulverordnung.

Art. 11 *Kriterien für die Anordnung von Massnahmen und für Laufbahntscheide*

¹ Die Anordnung einer Massnahme, eines Niveau- oder Klassenwechsels ist dann angezeigt, wenn sie für eine passende Förderung und einen ausreichenden Lernerfolg der Lernenden erforderlich erscheint.

Art. 12 *Übertritt in die Sekundarstufe I*

¹ Nach der 6. Klasse der Primarschule werden die Lernenden in das Leistungsniveau eingeteilt, welches ihnen am besten entspricht.

² Bei Uneinigkeit besteht die Möglichkeit, die Lernenden für die Einspracheprüfung anzumelden.

4. Verfahren

Art. 13 *Jahresgespräch*

¹ Zwischen den Erziehungsberechtigten und ihrem Kind sowie der verantwortlichen Lehrperson findet jährlich spätestens bis Ende März ein Austausch über den Lern- und Entwicklungsstand statt.

² Falls es angezeigt erscheint kann dabei gemeinsam über Massnahmen be-
funden oder ein Laufbahntscheid gefällt werden.

³ In der 6. Klasse ist in jedem Fall über den Übertritt in die Sekundarstufe I
zu befinden.

Art. 14 *Uneinigkeit*

¹ Können sich die Parteien im Standort- und Beurteilungsgespräch nicht auf
eine Entscheidung einigen, so erlässt die Schulleitung auf Antrag der Lehr-
person eine anfechtbare Verfügung.

² Der Antrag nimmt Bezug auf die Gespräche, bezeichnet die angestrebte
Entscheidung und enthält Angaben über die Haltung beider Parteien mit ih-
ren Beweggründen.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

GS IV B/31/4, Verordnung über die Beurteilung, die Promotion und den
Übertritt der Lernenden an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom
23. November 2010, wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt per 1.8.2021 in Kraft.